

Kommentar

Articus/Schneider

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

5., aktualisierte Auflage

Kohlhammer Deutscher GemeindeVerlag

Kommunale Schriften für Nordrhein-Westfalen

Herausgegeben von

Dr. Stephan Articus

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städtetages Nordrhein-Westfalen
und

Dr. Bernd Jürgen Schneider

Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Kommentar

begründet von

Prof. Jochen Diekmann

und

Friedrich Wilhelm Heinrichs †

herausgegeben von

Dr. Stephan Articus

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städtetages Nordrhein-Westfalen

und

Dr. Bernd Jürgen Schneider

Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

5., aktualisierte Auflage 2016

Kohlhammer

Deutscher Gemeindeverlag

5., aktualisierte Auflage 2016

Alle Rechte vorbehalten

© Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Stuttgart

Gesamtherstellung: W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Print:

ISBN 978-3-555-01782-2

E-Book-Formate:

pdf: ISBN 978-3-555-01783-9

epub: ISBN 978-3-555-01784-6

mobi: ISBN 978-3-555-01785-3

Für den Inhalt abgedruckter oder verlinkter Websites ist ausschließlich der jeweilige Betreiber verantwortlich. Die W. Kohlhammer GmbH hat keinen Einfluss auf die verknüpften Seiten und übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

Vorwort

Seit der Herausgabe der vierten Auflage des Kommentars der „Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen“ im Jahr 2012 hat es erneut Änderungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung in NRW gegeben. So hat die Gemeindeordnung durch das Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 18. September 2012 und dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 9. April 2013 relevante Änderungen erfahren.

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 hat den Integrationsrat in § 27 GO NRW als einziges Organisationsmodell eingeführt und den Integrationsausschuss gleichzeitig abgeschafft. Zudem findet die Wahl der Integrationsräte seither gemeinsam mit der allgemeinen Kommunalwahl statt. Mit dem Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 2015 wurde die Vorschrift des § 108a zur Arbeitnehmermitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten geändert und mit einem neuen § 108b um eine Regelung zur Vollparität ergänzt.

Diese und zahlreiche weitere Änderungen machte eine neuerliche Überarbeitung des Kommentars „Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen“ erforderlich. Berücksichtigt werden konnten Änderungen und Ergänzungen der GO, die seit Beginn der 16. Wahlperiode des nordrhein-westfälischen Landtages verabschiedet worden und bis Mai 2015 in Kraft getreten sind.

Somit bleibt der „Articus/Schneider“ auch in seiner fünften Auflage das aktuelle und bewährte Nachschlagewerk für die kommunale Praxis in Nordrhein-Westfalen. Der „Articus/Schneider“ richtet sich nicht nur an Juristen, sondern vor allem auch an alle in der Kommunalpolitik hauptamtlich oder auch ehrenamtlich Engagierten.

Unser herzlicher Dank geht an die Bearbeiterinnen und Bearbeiter der Neuauflage. Besonders danken wir Dr. Gundula Verena Klaiber vom Kohlhammer Verlag und Michaela Steinbüchel, die die Manuskripte betreut haben, Diplom-Bibliothekarin Stefanie Tronich, sowie Philipp Gilbert und Frauke Gast, die das Buch redaktionell koordiniert und begleitet haben.

Köln/Düsseldorf, im Oktober 2015
Dr. Stephan Articus

Dr. Bernd Jürgen Schneider

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.	V
Bearbeiterverzeichnis	XIII
Literaturhinweise.	XV
Abkürzungsverzeichnis	XVI

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW), i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 26. Juni 2015 – Text	1
---	----------

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) – Kommentar . . .	75
---	-----------

1. Teil Grundlagen der Gemeindeverfassung	75
§ 1 Wesen der Gemeinden	82
§ 2 Wirkungskreis	84
§ 3 Aufgaben der Gemeinden	86
§ 4 Zusätzliche Aufgaben kreisangehöriger Gemeinden	90
§ 5 Gleichstellung von Frau und Mann.	94
§ 6 Geheimhaltung	102
§ 7 Satzungen	103
§ 8 Gemeindliche Einrichtungen und Lasten	107
§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang.	109
§ 10 Wirtschaftsführung	111
§ 11 Aufsicht	111
§ 12 Funktionsbezeichnungen	114
§ 13 Name und Bezeichnung	115
§ 14 Siegel, Wappen und Flaggen	119
2. Teil Gemeindegebiet	121
§ 15 Gemeindegebiet	121
§ 16 Gebietsbestand	122
§ 17 Gebietsänderungen.	122
§ 18 Gebietsänderungsverträge	124
§ 19 Verfahren bei Gebietsänderungen	126
§ 20 Wirkungen der Gebietsänderung	127
3. Teil Einwohner und Bürger	128
§ 21 Einwohner und Bürger	128

Inhaltsverzeichnis

§ 22	Pflichten der Gemeinden gegenüber ihren Einwohnern	131
§ 23	Unterrichtung der Einwohner	134
§ 24	Anregungen und Beschwerden	137
§ 25	Einwohnerantrag	141
§ 26	Bürgerbegehren und Bürgerentscheid	145
§ 27	Integration	166
§ 28	Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt	170
§ 29	Ablehnungsgründe	173
§ 30	Verschwiegenheitspflicht	175
§ 31	Ausschließungsgründe	178
§ 32	Treupflicht	185
§ 33	Entschädigung	187
§ 34	Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung	188
4. Teil	Bezirke und Ortschaften	190
§ 35	Stadtbezirke in den kreisfreien Städten	190
§ 36	Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten	192
§ 37	Aufgaben der Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten	194
§ 38	Bezirksverwaltungsstellen in den kreisfreien Städten	199
§ 39	Gemeindebezirke in den kreisangehörigen Gemeinden	201
5. Teil	Der Rat	204
§ 40	Träger der Gemeindeverwaltung	204
§ 41	Zuständigkeiten des Rates	210
§ 42	Wahl der Ratsmitglieder	220
§ 43	Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder	227
§ 44	Freistellung	236
§ 45	Entschädigung der Ratsmitglieder	244
§ 46	Aufwandsentschädigung	253
§ 47	Einberufung des Rates	257
§ 48	Tagesordnung und Öffentlichkeit der Ratssitzungen	262
§ 49	Beschlussfähigkeit des Rates	267
§ 50	Abstimmungen	269
§ 51	Ordnung in den Sitzungen	278
§ 52	Niederschrift der Ratsbeschlüsse	282
§ 53	Behandlung der Ratsbeschlüsse	284
§ 54	Widerspruch und Beanstandung	285
§ 55	Kontrolle der Verwaltung	289
§ 56	Fraktionen	296
§ 57	Bildung von Ausschüssen	299
§ 58	Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren	301
§ 59	Hauptausschuss, Finanzausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss	305

Inhaltsverzeichnis

§ 60	Dringliche Entscheidungen	306
§ 61	Planung der Verwaltungsaufgaben	308
6. Teil	Bürgermeister	309
§ 62	Aufgaben und Stellung des Bürgermeisters	309
§ 63	Vertretung der Gemeinde	318
§ 64	Abgabe von Erklärungen.	320
§ 65	Wahl des Bürgermeisters	324
§ 66	Abwahl des Bürgermeisters	330
§ 67	Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters	337
§ 68	Vertretung im Amt.	343
§ 69	Teilnahme an Sitzungen	347
7. Teil	Verwaltungsvorstand und Gemeindebedienstete	349
§ 70	Verwaltungsvorstand	349
§ 71	Wahl der Beigeordneten	353
§ 72	Gründe der Ausschließung vom Amt.	358
§ 73	Geschäftsverteilung und Dienstaufsicht	358
§ 74	Bedienstete der Gemeinde	362
8. Teil	Haushaltswirtschaft	363
§ 75	Allgemeine Haushaltsgrundsätze	363
§ 76	Haushaltssicherungskonzept	378
§ 77	Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung	386
§ 78	Haushaltssatzung.	389
§ 79	Haushaltsplan	394
§ 80	Erlass der Haushaltssatzung	395
§ 81	Nachtragssatzung.	401
§ 82	Vorläufige Haushaltsführung	405
§ 83	Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	409
§ 84	Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung	413
§ 85	Verpflichtungsermächtigungen	415
§ 86	Kredite.	417
§ 87	Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte	423
§ 88	Rückstellungen	426
§ 89	Liquidität	427
§ 90	Vermögensgegenstände	429
§ 91	Inventur, Inventar und Vermögensbewertung	432
§ 92	Eröffnungsbilanz	435
§ 93	Finanzbuchhaltung.	441
§ 94	Übertragung der Finanzbuchhaltung	443
§ 95	Jahresabschluss	444
§ 96	Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung.	447

Inhaltsverzeichnis

9. Teil	Sondervermögen, Treuhandvermögen	448
§ 97	Sondervermögen	448
§ 98	Treuhandvermögen	451
§ 99	Gemeindegliedervermögen	453
§ 100	Örtliche Stiftungen	455
10. Teil	Rechnungsprüfung	458
§ 101	Prüfung des Jahresabschlusses, Bestätigungsvermerk	458
§ 102	Örtliche Rechnungsprüfung	463
§ 103	Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung	466
§ 104	Leitung und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung	470
§ 105	Überörtliche Prüfung	472
§ 106	Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe	477
11. Teil	Wirtschaftliche Betätigung und nichtwirtschaftliche Betätigung	480
§ 107	Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung	480
§ 107a	Zulässigkeit energiewirtschaftlicher Betätigung	494
§ 108	Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts	497
§ 108a	Arbeitnehmermitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten	505
§ 108b	Regelung zur Vollparität	510
§ 109	Wirtschaftsgrundsätze	512
§ 110	Verbot des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung	514
§ 111	Veräußerung von Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen	514
§ 112	Informations- und Prüfungsrechte	515
§ 113	Vertretung der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen	517
§ 114	Eigenbetriebe	520
§ 114a	Rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts	522
§ 115	Anzeige	528
12. Teil	Gesamtabschluss	530
§ 116	Gesamtabschluss	530
§ 117	Beteiligungsbericht	535
§ 118	Vorlage- und Auskunftspflichten	536
13. Teil	Aufsicht	536
§ 119	Allgemeine Aufsicht und Sonderaufsicht	536
§ 120	Aufsichtsbehörden	540
§ 121	Unterrichtungsrecht	541
§ 122	Beanstandungs- und Aufhebungsrecht	542
§ 123	Anordnungsrecht und Ersatzvornahme	545
§ 124	Bestellung eines Beauftragten	548
§ 125	Auflösung des Rates	552

Inhaltsverzeichnis

§ 126	Anfechtung von Aufsichtsmaßnahmen.	553
§ 127	Verbot von Eingriffen anderer Stellen	556
§ 128	Zwangsvollstreckung	557
14. Teil	Übergangs- und Schlussvorschriften, Sondervorschriften	558
§ 129	Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung (Experimentierklausel)	558
§ 130	Unwirksame Rechtsgeschäfte	562
§ 131	Befreiung von der Genehmigungspflicht.	562
§ 132	Auftragsangelegenheiten	563
§ 133	Ausführung des Gesetzes.	564
§ 134	Inkrafttreten	566
	Stichwortverzeichnis	567

Bearbeiterverzeichnis

An der Kommentierung haben mitgewirkt: Birgitt Collisi Stadträtin, Beigeordnete für Organisation, Personal und Sport, Stadt Bochum	§§ 70–74
Dr. Friedel Erenkämper Beigeordneter a. D., Stadt Aachen, Rechtsanwalt	§§ 40–46 §§ 62–69
Christian A. Geiger, LL.M. Erster Stadtrat, Stadt Braunschweig	§§ 12–14 §§ 28–34 §§ 47–55 § 100 §§ 129–134
Philipp Gilbert Persönlicher Referent des Hauptgeschäftsführers, Städte- und Gemeindebund NRW	Vorb. Zu §§ 1–3 §§ 1–4
Claus Hamacher Beigeordneter, Städte- und Gemeindebund NRW	§§ 75–94
Dr. Martin Klein Hauptgeschäftsführer, Landkreistag NRW	§ 11 §§ 97–99 §§ 119–128
Dr. Stephan Smith Geschäftsführer, Landesgeschäftsstelle NRW vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e.V.	§§ 21–26
Dr. Markus Söbbeke Regierungsdirektor, Bezirksregierung Münster	§§ 107–115
Andreas Wohland Beigeordneter, Städte- und Gemeindebund NRW	§ 5 §§ 95–96 §§ 101–106 §§ 116–118
Beate Zielke Stadtdirektorin, Stadt Krefeld	§§ 6–10 §§ 15–20 § 27 §§ 35–39 §§ 56–61

Bearbeiterverzeichnis

Die Kommentierungen geben ausschließlich die persönliche Meinung der Autoren wieder.

Zitierweise (Bsp.):

Erlenkämper, in: Articus/Schneider, Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, 5. Aufl., Erl. § 69, S. ...

Literaturhinweise

- Bätge*, Kommunalwahlrecht in Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Loseblattsammlung, Köln, Stand: 2008
- Freytag/Hamacher/Wohland/Dott*, Neues Kommunales Finanzmanagement Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage, Stuttgart 2009
- Held/Becker/Decker/Kirchoff/Krämer/Wansleben/Winkel*, Kommunalverfassungsrecht Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Loseblattsammlung, Stand: November 2008
- Held/Winkel* (Hrsg.), Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, Kommentar, 2008
- Heusch/Schönenbroicher* (Hrsg.), Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Siegburg 2010
- Hofmann/Theisen*, Kommunalrecht in Nordrhein-Westfalen, 13. Aufl., Witten 2008 (zitiert: Hofmann, Kommunalrecht in NRW)
- Kallerhoff/von Lennepe/Bätge/Berker/Schneider/Schnell*, Handbuch zum Kommunalwahlrecht in Nordrhein-Westfalen, Köln 2008
- Kleerbaum/Palmen* (Hrsg.), Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, Kommentar für die kommunale Praxis, Recklinghausen 2008
- Mann/Püttner* (Hrsg.), Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Band 1, 3. Aufl., Berlin 2007
- Rehn/Cronaue/von Lennepe*, Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Loseblattsammlung, Stand: 2008

Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AG KJHG	Ausführungsgesetz zum KJHG
AöR	Anstalt des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
AuslG	Ausländergesetz
BauGB	Baugesetzbuch
BauO	Bauordnung
BBauG	Bundesbaugesetz
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung
bzw.	beziehungsweise
DGO	Deutsche Gemeindeordnung
DJT	Deutscher Juristentag
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DStGB	Deutscher Städte- und Gemeindebund
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EigVO	Eigenbetriebsverordnung
EntlKommG	Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen
Erl.	Erläuterung
EuGH	Europäischer Gerichtshof
f., ff.	folgende, fortfolgende
GFG	Gemeindefinanzierungsgesetz
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GG	Grundgesetz
GHH	Der Gemeindehaushalt (Zeitschrift)
GkG	Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO	Gemeindeordnung
GV. NRW.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW
HSK	Haushaltssicherungskonzept
i. d. F.	in der Fassung
IFG	Informationsfreiheitsgesetz
IM	Innenministerium
i. V. m.	in Verbindung mit

Abkürzungsverzeichnis

JHA	Jugendhilfeausschuss
JURA	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
KAG	Kommunalabgabengesetz
KHG NRW	Krankenhausgesetz NRW
KHGG NRW	Krankenhausgestaltungsgesetz NRW
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KonnexAG	Konnexitätsausführungsgesetz
KPV	Kommunalpolitische Vereinigung
KWahlG	Kommunalwahlgesetz
KWahlO	Kommunalwahlordnung
LBG	Landesbeamtengesetz
LV	Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen
MBL	Ministerialblatt
MIK	Ministerium für Inneres und Kommunales
Mitt.	Mitteilungen
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NRW	Nordrhein-Westfalen
NWVBl.	Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter
OVG	Oberverwaltungsgericht
OVGE	Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte für das Land NRW in Münster sowie für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Lüneburg – amtliche Sammlung
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
RdErl.	Runderlass
RettG	Rettungsdienstgesetz
Rn.	Randnummer
RhPf	Rheinland-Pfalz
s.	siehe
S.	Seite
SchVG	Schulverwaltungsgesetz
SGK	Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik
SMBL. NRW.	Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
sog.	sogenannt
StGB	Strafgesetzbuch
StGB NRW	Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
StGR	Stadt- und Gemeinderat (Zeitschrift)
StNRW	Städtetag Nordrhein-Westfalen
UmwG	Umwandlungsgesetz
Urt.	Urteil
u. U.	unter Umständen
vgl.	vergleiche
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verfassungsgerichtshof
v. H.	vom Hundert

Abkürzungsverzeichnis

VO	Verordnung
VV	Verwaltungsvorschrift
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz NRW
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis (Zeitschrift)
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV. NRW., S. 496), in Kraft getreten am 26. Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

1. Teil: **Grundlagen der Gemeindeverfassung**

- § 1 Wesen der Gemeinden
- § 2 Wirkungskreis
- § 3 Aufgaben der Gemeinden
- § 4 Zusätzliche Aufgaben kreisangehöriger Gemeinden
- § 5 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 6 Geheimhaltung
- § 7 Satzungen
- § 8 Gemeindliche Einrichtungen und Lasten
- § 9 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 10 Wirtschaftsführung
- § 11 Aufsicht
- § 12 Funktionsbezeichnungen
- § 13 Name und Bezeichnung
- § 14 Siegel, Wappen und Flaggen

2. Teil: **Gemeindegebiet**

- § 15 Gemeindegebiet
- § 16 Gebietsbestand
- § 17 Gebietsänderungen
- § 18 Gebietsänderungsverträge
- § 19 Verfahren bei Gebietsänderungen
- § 20 Wirkungen der Gebietsänderung

3. Teil: **Einwohner und Bürger**

- § 21 Einwohner und Bürger
- § 22 Pflichten der Gemeinden gegenüber ihren Einwohnern
- § 23 Unterrichtung der Einwohner
- § 24 Anregungen und Beschwerden
- § 25 Einwohnerantrag
- § 26 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid
- § 27 Integration
- § 28 Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt
- § 29 Ablehnungsgründe
- § 30 Verschwiegenheitspflicht
- § 31 Ausschlussgründe
- § 32 Treupflicht

A · GO

§ 33 Entschädigung

§ 34 Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung

4. Teil: Bezirke und Ortschaften

§ 35 Stadtbezirke in den kreisfreien Städten

§ 36 Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten

§ 37 Aufgaben der Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten

§ 38 Bezirksverwaltungsstellen in den kreisfreien Städten

§ 39 Gemeindebezirke in den kreisangehörigen Gemeinden

5. Teil: Der Rat

§ 40 Träger der Gemeindeverwaltung

§ 41 Zuständigkeiten des Rates

§ 42 Wahl der Ratsmitglieder

§ 43 Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder

§ 44 Freistellung

§ 45 Entschädigung der Ratsmitglieder

§ 46 Aufwandsentschädigung

§ 47 Einberufung des Rates

§ 48 Tagesordnung und Öffentlichkeit der Ratssitzungen

§ 49 Beschlussfähigkeit des Rates

§ 50 Abstimmungen

§ 51 Ordnung in den Sitzungen

§ 52 Niederschrift der Ratsbeschlüsse

§ 53 Behandlung der Ratsbeschlüsse

§ 54 Widerspruch und Beanstandung

§ 55 Kontrolle der Verwaltung

§ 56 Fraktionen

§ 57 Bildung von Ausschüssen

§ 58 Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren

§ 59 Hauptausschuss, Finanzausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss

§ 60 Dringliche Entscheidungen

§ 61 Planung der Verwaltungsaufgaben

6. Teil: Bürgermeister

§ 62 Aufgaben und Stellung des Bürgermeisters

§ 63 Vertretung der Gemeinde

§ 64 Abgabe von Erklärungen

§ 65 Wahl des Bürgermeisters

§ 66 Abwahl des Bürgermeisters

§ 67 Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters

§ 68 Vertretung im Amt

§ 69 Teilnahme an Sitzungen

7. Teil: Verwaltungsvorstand und Gemeindebedienstete

§ 70 Verwaltungsvorstand

§ 71 Wahl der Beigeordneten

§ 72 Gründe der Ausschließung vom Amt

§ 73 Geschäftsverteilung und Dienstaufsicht

§ 74 Bedienstete der Gemeinde

8. Teil: **Haushaltswirtschaft**

§ 75 Allgemeine Haushaltsgrundsätze

§ 76 Haushaltssicherungskonzept

§ 77 Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

§ 78 Haushaltssatzung

§ 79 Haushaltsplan

§ 80 Erlass der Haushaltssatzung

§ 81 Nachtragssatzung

§ 82 Vorläufige Haushaltsführung

§ 83 Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

§ 84 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

§ 85 Verpflichtungsermächtigungen

§ 86 Kredite

§ 87 Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte

§ 88 Rückstellungen

§ 89 Liquidität

§ 90 Vermögensgegenstände

§ 91 Inventur, Inventar und Vermögensbewertung

§ 92 Eröffnungsbilanz

§ 93 Finanzbuchhaltung

§ 94 Übertragung der Finanzbuchhaltung

§ 95 Jahresabschluss

§ 96 Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung

9. Teil: **Sondervermögen, Treuhandvermögen**

§ 97 Sondervermögen

§ 98 Treuhandvermögen

§ 99 Gemeindegliedervermögen

§ 100 Örtliche Stiftungen

10. Teil: **Rechnungsprüfung**

§ 101 Prüfung des Jahresabschlusses, Bestätigungsvermerk

§ 102 Örtliche Rechnungsprüfung

§ 103 Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

§ 104 Leiter und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung

§ 105 Überörtliche Prüfung

§ 106 Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe

11. Teil: **Wirtschaftliche Betätigung und nichtwirtschaftliche Betätigung**

§ 107 Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung

§ 107a Zulässigkeit energiewirtschaftlicher Betätigung

§ 108 Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts

§ 108a Arbeitnehmermitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten

§ 108b Regelung zur Vollparität

§ 109 Wirtschaftsgrundsätze

§ 110 Verbot des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung

A · GO §§ 1, 2

§ 111 Veräußerung von Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen

§ 112 Informations- und Prüfungsrechte

§ 113 Vertretung der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen

§ 114 Eigenbetriebe

§ 114a Rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts

§ 115 Anzeige

12. Teil: **Gesamtabschluss**

§ 116 Gesamtabschluss

§ 117 Beteiligungsbericht

§ 118 Vorlage- und Auskunftspflichten

13. Teil: **Aufsicht**

§ 119 Allgemeine Aufsicht und Sonderaufsicht

§ 120 Aufsichtsbehörden

§ 121 Unterrichtsrecht

§ 122 Beanstandungs- und Aufhebungsrecht

§ 123 Anordnungsrecht und Ersatzvornahme

§ 124 Bestellung eines Beauftragten

§ 125 Auflösung des Rates

§ 126 Anfechtung von Aufsichtsmaßnahmen

§ 127 Verbot von Eingriffen anderer Stellen

§ 128 Zwangsvollstreckung

14. Teil: **Übergangs- und Schlussvorschriften, Sondervorschriften**

§ 129 Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung (Experimentierklausel)

§ 130 Unwirksame Rechtsgeschäfte

§ 131 Befreiung von der Genehmigungspflicht

§ 132 Auftragsangelegenheiten

§ 133 Ausführung des Gesetzes

§ 134 Inkrafttreten

1. Teil Grundlagen der Gemeindeverfassung

§ 1 Wesen der Gemeinden

(1) Die Gemeinden sind die Grundlage des demokratischen Staatsaufbaues. Sie fördern das Wohl der Einwohner in freier Selbstverwaltung durch ihre von der Bürgerschaft gewählten Organe. Sie handeln zugleich in Verantwortung für die zukünftigen Generationen.

(2) Die Gemeinden sind Gebietskörperschaften.

§ 2 Wirkungskreis

Die Gemeinden sind in ihrem Gebiet, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung.

§ 3 Aufgaben der Gemeinden

- (1) Den Gemeinden können nur durch Gesetz Pflichtaufgaben auferlegt werden.
- (2) Pflichtaufgaben können den Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden; das Gesetz bestimmt den Umfang des Weisungsrechts, das in der Regel zu begrenzen ist. Für die gemeinsame Wahrnehmung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung ist der Anwendungsbereich des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit nur nach Maßgabe der Absätze 5 und 6 sowie des § 4 Abs. 8 eröffnet.
- (3) Eingriffe in die Rechte der Gemeinden sind nur durch Gesetz zulässig. Rechtsverordnungen zur Durchführung solcher Gesetze bedürfen der Zustimmung des für die kommunale Selbstverwaltung zuständigen Ausschusses des Landtags und, sofern nicht die Landesregierung oder das für Inneres zuständige Ministerium sie erlassen, der Zustimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums.
- (4) Werden den Gemeinden neue Pflichten auferlegt oder werden Pflichten bei der Novellierung eines Gesetzes fortgeschrieben oder erweitert, ist gleichzeitig die Aufbringung der Mittel zu regeln. Führen diese neuen Pflichten zu einer Mehrbelastung der Gemeinden, ist ein entsprechender Ausgleich zu schaffen.
- (5) Zur Effizienzsteigerung kann eine Gemeinde mit einer benachbarten Gemeinde gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vereinbaren, dass ihr gemäß § 3 Abs. 2 übertragene Aufgaben von der benachbarten Gemeinde übernommen oder für sie durchgeführt werden. Satz 1 gilt auch für den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen einer kreisfreien Stadt und einem benachbarten Kreis.
- (6) Absatz 5 gilt nur, soweit
- Bundesrecht oder Recht der Europäischen Gemeinschaften nicht entgegensteht, oder
 - der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung ausdrücklich eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, oder
 - durch die beabsichtigte Aufgabenverlagerung schutzwürdige Belange Dritter nicht unangemessen beeinträchtigt werden oder Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.

§ 4 Zusätzliche Aufgaben kreisangehöriger Gemeinden

- (1) Mittleren kreisangehörigen Städten (Absatz 2) und Großen kreisangehörigen Städten (Absatz 3) können neben den Aufgaben nach den §§ 2 und 3 zusätzliche Aufgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen werden.
- (2) Eine kreisangehörige Gemeinde ist auf eigenen Antrag zur Mittleren kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an drei aufeinanderfolgenden Stichtagen (Absatz 7) mehr als 20.000 Einwohner beträgt. Sie ist von Amts wegen zur Mittleren kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an drei aufeinanderfolgenden Stichtagen (Absatz 7) mehr als 25.000 Einwohner beträgt.
- (3) Eine kreisangehörige Gemeinde ist auf eigenen Antrag zur Großen kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an drei aufeinanderfolgenden Stichtagen (Absatz 7) mehr als 50.000 Einwohner beträgt. Sie ist von Amts wegen zur Großen kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an drei aufeinanderfolgenden Stichtagen (Absatz 7) mehr als 60.000 Einwohner beträgt.

A · GO § 5

(4) Eine Große kreisangehörige Stadt ist auf eigenen Antrag zur Mittleren kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an fünf aufeinanderfolgenden Stichtagen (Absatz 7) weniger als 50.000 Einwohner beträgt. Sie ist von Amts wegen zur Mittleren kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an fünf aufeinanderfolgenden Stichtagen (Absatz 7) weniger als 45.000 Einwohner beträgt.

(5) Eine Mittlere kreisangehörige Stadt oder eine Große kreisangehörige Stadt ist auf eigenen Antrag in der Rechtsverordnung (Absatz 6) zu streichen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an fünf aufeinanderfolgenden Stichtagen (Absatz 7) weniger als 20.000 Einwohner beträgt. Sie ist von Amts wegen in der Rechtsverordnung (Absatz 6) zu streichen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an fünf aufeinanderfolgenden Stichtagen (Absatz 7) weniger als 15.000 Einwohner beträgt.

(6) Über Anträge nach den Absätzen 2 bis 5 entscheidet das für Inneres zuständige Ministerium. Ihnen ist zu entsprechen, wenn zwingende übergeordnete Interessen nicht entgegenstehen. Die Bestimmung kreisangehöriger Gemeinden zur Mittleren oder Großen kreisangehörigen Stadt erfolgt durch Rechtsverordnung der Landesregierung. Änderungen dieser Rechtsverordnung treten zum 1. Januar des auf die Verkündung folgenden übernächsten Kalenderjahres in Kraft.

(7) Maßgeblich ist die jeweils auf den 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres fortgeschriebene Bevölkerungszahl (Stichtage), die vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen – Geschäftsbereich Statistik – veröffentlicht wird.

(8) Eine Gemeinde kann gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

- a) mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden vereinbaren, eine oder mehrere Aufgaben nach Absatz 1 in der Form gemeinsam wahrzunehmen, dass eine der Gemeinden die Aufgabe übernimmt oder für die übrigen Beteiligten durchführt,
- b) als Mittlere oder Große kreisangehörige Stadt mit dem Kreis vereinbaren, dass eine oder mehrere ihr nach Absatz 1 übertragene Aufgaben vom Kreis übernommen werden.

In den Fällen des Buchstaben a) muss die Summe der Einwohnerzahl der beteiligten Gemeinden die jeweilige Einwohnerzahl des Absatzes 2 Satz 1 oder des Absatzes 3 Satz 1 überschreiten (additiver Schwellenwert). Die Gemeinde gilt insoweit als Mittlere bzw. Große kreisangehörige Stadt. Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend. Soweit durch die Vereinbarung Aufgaben vom Kreis auf die Gemeinde übergehen, ist das Benehmen mit dem abgebenden Kreis erforderlich. Der Kreis gilt insoweit als Beteiligter im Sinne von § 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit. § 3 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 5 Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Die Verwirklichung des Verfassungsgebots der Gleichberechtigung von Frau und Mann ist auch eine Aufgabe der Gemeinden. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe können die Gemeinden Gleichstellungsbeauftragte bestellen.

(2) In kreisangehörigen Städten und Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern sowie in kreisfreien Städten sind hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die

Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

(6) Das Nähere zu den Absätzen 3 bis 5 regelt die Hauptsatzung.

§ 6 Geheimhaltung

Die Gemeinden sind verpflichtet, Angelegenheiten der zivilen Verteidigung, die auf Anordnung der zuständigen Behörde oder ihrem Wesen nach gegen die Kenntnis Unbefugter geschützt werden müssen, geheim zuhalten. Sie haben hierbei Weisungen der Landesregierung auf dem Gebiet des Geheimschutzes zu beachten.

§ 7 Satzungen

(1) Die Gemeinden können ihre Angelegenheiten durch Satzung regeln, soweit Gesetze nichts anderes bestimmen. Satzungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nur, wenn dies gesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) In den Satzungen können vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote mit Bußgeld bedroht werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister.

(3) Jede Gemeinde hat eine Hauptsatzung zu erlassen. In ihr ist mindestens zu ordnen, was nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Hauptsatzung vorbehalten ist. Die Hauptsatzung und ihre Änderung kann der Rat nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen.

(4) Satzungen sind öffentlich bekanntzumachen. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(5) Das für Inneres zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Verfahrens- und Formvorschriften bei der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind, soweit nicht andere Gesetze hierüber besondere Regelungen enthalten.

(6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

A · GO §§ 8–10

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

(7) Die Gemeinden bestimmen in ihrer Hauptsatzung die Form der öffentlichen Bekanntmachung für die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, soweit nicht andere Gesetze hierüber besondere Regelungen enthalten. Für die Form und den Vollzug der Bekanntmachung gilt die Rechtsverordnung nach Absatz 5 entsprechend.

§ 8 Gemeindliche Einrichtungen und Lasten

(1) Die Gemeinden schaffen innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen.

(2) Alle Einwohner einer Gemeinde sind im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen und verpflichtet, die Lasten zu tragen, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zu der Gemeinde ergeben.

(3) Grundbesitzer und Gewerbetreibende, die nicht in der Gemeinde wohnen, sind in gleicher Weise berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen zu benutzen, die in der Gemeinde für Grundbesitzer und Gewerbetreibende bestehen, und verpflichtet, für ihren Grundbesitz oder Gewerbebetrieb im Gemeindegebiet zu den Gemeindelasten beizutragen.

(4) Diese Vorschriften gelten entsprechend für juristische Personen und für Personenvereinigungen.

§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang

Die Gemeinden können bei öffentlichem Bedürfnis durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebiets den Anschluss an Wasserleitung, Kanalisation und ähnliche der Volksgesundheit dienende Einrichtungen sowie an Einrichtungen zur Versorgung mit Fernwärme (Anschlusszwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen und der Schlachthöfe (Benutzungszwang) vorschreiben. Die Satzung kann Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang zulassen. Sie kann den Zwang auch auf bestimmte Teile des Gemeindegebiets und auf bestimmte Gruppen von Grundstücken oder Personen beschränken. Im Falle des Anschluss- und Benutzungszwangs für Fernwärme soll die Satzung zum Ausgleich von sozialen Härten angemessene Übergangsregelungen enthalten.

§ 10 Wirtschaftsführung

Die Gemeinden haben ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass die Gemeindefinanzen gesund bleiben. Auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen ist Rücksicht zu nehmen.

§ 11 Aufsicht

Die Aufsicht des Landes schützt die Gemeinden in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten.

§ 12 Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieses Gesetzes werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 13 Name und Bezeichnung

(1) Die Gemeinden führen ihren bisherigen Namen. Der Rat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder den Gemeindennamen ändern. Die Änderung des Gemeindennamens bedarf der Genehmigung des für Inneres zuständigen Ministeriums. Sätze 2 und 3 finden auch in den Fällen Anwendung, in denen der Gemeindename durch Gesetz festgelegt wurde, wenn seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zehn Jahre vergangen sind.

(2) Die Bezeichnung „Stadt“ führen die Gemeinden, denen diese Bezeichnung nach dem bisherigen Recht zusteht. Sobald eine Gemeinde als Mittlere kreisangehörige Stadt zusätzliche Aufgaben wahrzunehmen hat, führt sie unabhängig von der künftigen Einwohnerentwicklung die Bezeichnung „Stadt“. Eine kreisangehörige Stadt, in der die Kreisverwaltung ihren Sitz hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „Kreisstadt“ zu führen.

(3) Die Gemeinden können auch andere Bezeichnungen, die auf der Geschichte oder der heutigen Eigenart oder Bedeutung der Gemeinden beruhen, führen. Der Rat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder diese Bezeichnung bestimmen und ändern. Die Bestimmung und Änderung der Bezeichnung bedarf der Genehmigung des für Inneres zuständigen Ministeriums.

§ 14 Siegel, Wappen und Flaggen

(1) Die Gemeinden führen Dienstsiegel.

(2) Die Gemeinden führen ihre bisherigen Wappen und Flaggen.

(3) Die Änderung und die Einführung von Dienstsiegeln, Wappen und Flaggen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

2. Teil Gemeindegebiet

§ 15 Gemeindegebiet

Das Gebiet jeder Gemeinde soll so bemessen sein, dass die örtliche Verbundenheit der Einwohner gewahrt und die Leistungsfähigkeit der Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.

A · GO §§ 16–19

§ 16 Gebietsbestand

- (1) Das Gebiet der Gemeinde besteht aus den Grundstücken, die nach geltendem Recht zu ihr gehören. Grenzstreitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde.
- (2) Jedes Grundstück soll zu einer Gemeinde gehören.

§ 17 Gebietsänderungen

- (1) Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Gemeindegrenzen geändert, Gemeinden aufgelöst oder neugebildet werden.
- (2) Werden durch die Änderung von Gemeindegrenzen die Grenzen von Gemeindeverbänden berührt, so bewirkt die Änderung der Gemeindegrenzen unmittelbar auch die Änderung der Gemeindeverbandsgrenzen.

§ 18 Gebietsänderungsverträge

- (1) Die beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände treffen, soweit erforderlich, Vereinbarungen über die aus Anlass einer Gebietsänderung zu regelnden Einzelheiten (Gebietsänderungsverträge). In diese Verträge sind insbesondere die für die Auseinandersetzung, die Rechtsnachfolge und die Überleitung des Ortsrechts notwendigen Bestimmungen aufzunehmen.
- (2) Gebietsänderungsverträge bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Kommt ein Gebietsänderungsvertrag nicht zustande, so bestimmt die Aufsichtsbehörde die aus Anlass der Gebietsänderung zu regelnden Einzelheiten.

§ 19 Verfahren bei Gebietsänderungen

- (1) Die Gemeinden haben vor Aufnahme von Verhandlungen über Änderungen ihres Gebiets die Aufsichtsbehörde zu unterrichten.
- (2) Vor jeder Gebietsänderung ist der Wille der betroffenen Bevölkerung in der Weise festzustellen, dass den Räten der beteiligten Gemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Außerdem sind die Gemeindeverbände zu hören, deren Grenzen durch die Gebietsänderung berührt werden.
- (3) Änderungen des Gemeindegebiets bedürfen eines Gesetzes. In Fällen von geringer Bedeutung kann die Änderung von Gemeindegrenzen durch die Bezirksregierung ausgesprochen werden, wenn die Grenzen von Regierungsbezirken berührt werden, ist das für Inneres zuständige Ministerium zuständig. Geringe Bedeutung hat eine Grenzänderung, wenn sie nicht mehr als 10 vom Hundert des Gemeindegebiets der abgebenden Gemeinde und nicht mehr als insgesamt 200 Einwohner erfasst. Die Sätze 2 und 3 finden auch in dem Falle Anwendung, dass eine Gemeindegrenze durch Gesetz festgelegt wurde, wenn seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zehn Jahre vergangen sind; gesetzliche Vorschriften, die die Änderung von Gemeindegrenzen bereits zu einem früheren Zeitpunkt zulassen, bleiben unberührt.
- (4) In dem Gesetz oder in der Entscheidung nach Absatz 3 Satz 2 sind die Gebietsänderungsverträge oder die Bestimmungen der Aufsichtsbehörde über die Einzelheiten der Gebietsänderung zu bestätigen.

§ 20 Wirkungen der Gebietsänderung

(1) Der Ausspruch der Änderung des Gemeindegebiets und die Entscheidung über die Auseinandersetzung begründen Rechte und Pflichten der Beteiligten. Sie bewirken den Übergang, die Beschränkung oder Aufhebung von dinglichen Rechten, sofern der Gebietsänderungsvertrag oder die Entscheidung über die Auseinandersetzung derartiges vorsehen. Die Aufsichtsbehörde ersucht die zuständigen Behörden um die Berichtigung des Grundbuchs, des Wasserbuchs und anderer öffentlicher Bücher. Sie kann Unschädlichkeitszeugnisse ausstellen.

(2) Rechtshandlungen, die aus Anlass der Änderung des Gemeindegebiets erforderlich sind, sind frei von öffentlichen Abgaben sowie von Gebühren und Auslagen, soweit diese auf Landesrecht beruhen.

3. Teil Einwohner und Bürger

§ 21 Einwohner und Bürger

(1) Einwohner ist, wer in der Gemeinde wohnt.

(2) Bürger ist, wer zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt ist.

§ 22 Pflichten der Gemeinden gegenüber ihren Einwohnern

(1) Die Gemeinden sind in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Einwohnern bei der Einleitung von Verwaltungsverfahren behilflich, auch wenn für deren Durchführung eine andere Behörde zuständig ist. Zur Rechtsberatung sind die Gemeinden nicht verpflichtet.

(2) Die Gemeinden haben Vordrucke für Anträge, Anzeigen und Meldungen, die ihnen von anderen Behörden überlassen werden, bereitzuhalten.

(3) Soweit Anträge beim Kreis oder bei der Bezirksregierung einzureichen sind, haben die Gemeinden die Anträge entgegenzunehmen und unverzüglich an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Die Einreichung bei der Gemeinde gilt als Antragstellung bei der zuständigen Behörde, soweit Bundesrecht nicht entgegensteht. Durch Rechtsverordnung des für Inneres zuständigen Ministeriums können Anträge, die bei anderen Behörden zu stellen sind, in diese Regelung einbezogen werden.

§ 23 Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Rat unterrichtet die Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Wohl ihrer Einwohner nachhaltig berühren, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen unterrichtet werden.

(2) Die Unterrichtung ist in der Regel so vorzunehmen, dass Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung besteht. Zu diesem Zweck kann der Rat Versammlungen der Einwohner anberaumen, die auf Gemeindebezirke (Ortschaften) beschränkt werden können. Die näheren Einzelheiten, insbesondere die Beteiligung der Be-